

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 34
33.Jahrgang
vom 13.11.2018

Inhaltsangabe

64/18 Flurbereinigung Bergerbusch II
Vorläufige Besitzeinweisung
Az.: 33.42 - 51501

- Bezirksregierung Köln -

65/18 Einbeziehungssatzung, Erfstadt-Borr,
Sportplatz;
Beschluss über die Aufstellung und
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- 61 -

66/18 Satzungsbeschluss der Klarstellungssatzung
Erfstadt-Lechenich, Schlossstraße

- 61 -

67/18 Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungs-
plan-Änderung Nr. 025, Erfstadt-Erp,
Erweiterung Abgrabung und Deponie Erp

- 61 -

68/18 Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 023,
Erfstadt-Gymnich, Photovoltaikanlage A 61;
I. Aufstellungsbeschluss
II. Bekanntmachung der Öffentlichkeits-
beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in
Form einer „zweiwöchigen Offenlage“

- 61 -

Bürgermeister
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
oder kostenlos als
Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-202

**69/18 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 194,
Erftstadt-Gymnich, Photovoltaikanlage A 61;
Aufstellungsbeschluss und Bekanntmachung
der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1
BauGB in Form einer „zweiwöchigen
Offenlage“**

- 61 -

**70/18 Genehmigung der Flächennutzungsplan-
Änderung Nr. 018 der Stadt Erftstadt,
„Dechant-Linden-Weg“ OT Liblar -
Umwandlung von Grünfläche mit der
Zweckbestimmung Friedhof und
Sondergebiet mit der Zweckbestimmung
Großflächiger Einzelhandel in Wohnbaufläche
und Öffentliche Grünfläche**

- 61 -

Jetzt auch im Internet!!!

www.erftstadt.de

Öffentliche Bekanntmachung

Nr. 64/18

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –

Zeughausstr. 2 - 10
50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033

Flurbereinigung Bergerbusch II
Az.: 33.42 - 51501

Köln, 02.11.2018

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Flurbereinigungsverfahren Bergerbusch II wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)]:

1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gehen der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke mit Wirkung vom **01.01.2019** auf die neuen Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
2. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der Bekanntgabe dieser Besitzeinweisung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 2 a) und 2 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 2 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

3. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind für das gesamte Flurbereinigungsgebiet in die Örtlichkeit übertragen worden. Die neue Feldeinteilung wurde den betroffenen Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Bergerbusch II in Verbindung mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes im Offenlegungstermin am 29.10.2018 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG, Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim (Alt) offengelegt, erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Gründe

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen.

Die geplanten artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind mit dem Flurbereinigungsplan umgesetzt, so dass es jetzt im Interesse der Beteiligten liegt, die durch den Tagebau entstandenen Nachteile auszugleichen und nunmehr auch auf den neu gebildeten Flurstücken zu wirtschaften. Darüber hinaus dient es dem Interesse der Beteiligten und dem öffentlichen Interesse, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird.

Die Voraussetzungen zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht.

Die Teilnehmer haben mit der Vorlage des Flurbereinigungsplans einen Nachweis über die neue Feldeinteilung erhalten.

Im Rahmen der Vorlage des Flurbereinigungsplans lagen die Nachweise für die Betroffenen offen und wurden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im Interesse der Beteiligten und im öffentlichen Interesse, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gemeinsam durchführen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
– 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag
(LS) gez. Meul
Oberregierungsvermessungsrat

Den Inhalt der o. a. Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/bergerbusch_zwei

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 65/18

Einziehungssatzung, Erfstadt-Borr, Sportplatz; Beschluss über die Aufstellung und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erfstadt hat am 25.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

I. Es wird beschlossen für das im Anlageplan gekennzeichnete Gebiet eine Einziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufzustellen. Die Satzung erhält die Bezeichnung Einziehungssatzung Borr, Sportplatz.

II. Der von der Verwaltung vorgelegte Vorentwurf der Einziehungssatzung, E. -Borr, Sportplatz wird als Entwurf beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Planentwurf der Einziehungssatzung, Erfstadt-Borr, Sportplatz, liegt gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung in der Zeit vom 22.11.2018 bis einschließlich 22.12.2018 zur allgemeinen Einsicht im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdam 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 13.00 bis 16.00 Uhr sowie von 13.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erfstadt unter folgendem Link:

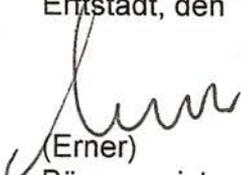
<http://www.o-sp.de/erfstadt/plan/beteiligung.php>

eingesehen werden.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit können während der genannten Auslegungsfrist über das Kontaktformular auf der Homepage der Stadtplanung unter dem o.g. Link oder bei der Stadt Erfstadt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Erfstadt, den **13. 11. 2018**


(Erner)
Bürgermeister



ANLAGEPLAN

Einbeziehungssatzung, Ertstadt-Borr, Sportplatz

Stadt Ertstadt, Umwelt- und Planungsamt

Ertstadt, im Juni 2018

Liegenschaftskataster:

Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (03/2018) -
Version 2.0; (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab: 1 : 2.000

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfstadt
Nr. 66/18

Satzungsbeschluss der Klarstellungssatzung E.-Lechenich, Schlossstraße.

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 09.10.2018 folgende Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 beschlossen.

„Klarstellungssatzung Erfstadt-Lechenich, Schloßstraße“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Klarstellungssatzung E.-Lechenich, Schlossstraße, rechtskräftig.

Die Klarstellungssatzung E.-Lechenich, Schlossstraße, liegt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nebst Begründung im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdam 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Die Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erfstadt unter folgendem Link:

http://www.o-sp.de/erfstadt/plan/rechtskraft_satzung.php

eingesehen werden.

Hinweise:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

- | | |
|------------|--|
| § 39 BauGB | (Vertrauensschaden) |
| § 40 BauGB | (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme) |
| § 41 BauGB | (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) |
| § 42 BauGB | Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) |

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung (oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 13. 11. 2018

(Erner)
Bürgermeister

Klarstellungssatzung

gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

der Stadt Erftstadt über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Bereich E.- Lechenich Schloßstraße.

Auf Grund des § 34 Absatz 4 Nummer 1 Baugesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Erftstadt diese Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils wird im Bereich Schloßstraße wie in der Planzeichnung festgelegt. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:1000, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben richten sich im Geltungsbereich der Satzung nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 u. 2 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bearbeitung:

Stadt Erftstadt
Der Bürgermeister
- Umwelt- und Planungsamt -



Im Auftrag

(Seyfried)

Leitung Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt, den



Liegenschaftskataster:
Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (03/2018) - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Verfahren:

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung vom diesen Plan als Satzung beschlossen.

Dieser Plan wird hiermit ausgefertigt.

Erftstadt, den

Der Bürgermeister

(Erner)

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am

Erftstadt, den

Der Bürgermeister

(Erner)

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr. 67/18

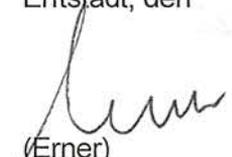
Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 025, E.-Erp, Erweiterung Abgrabung und Deponie Erp.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 09.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

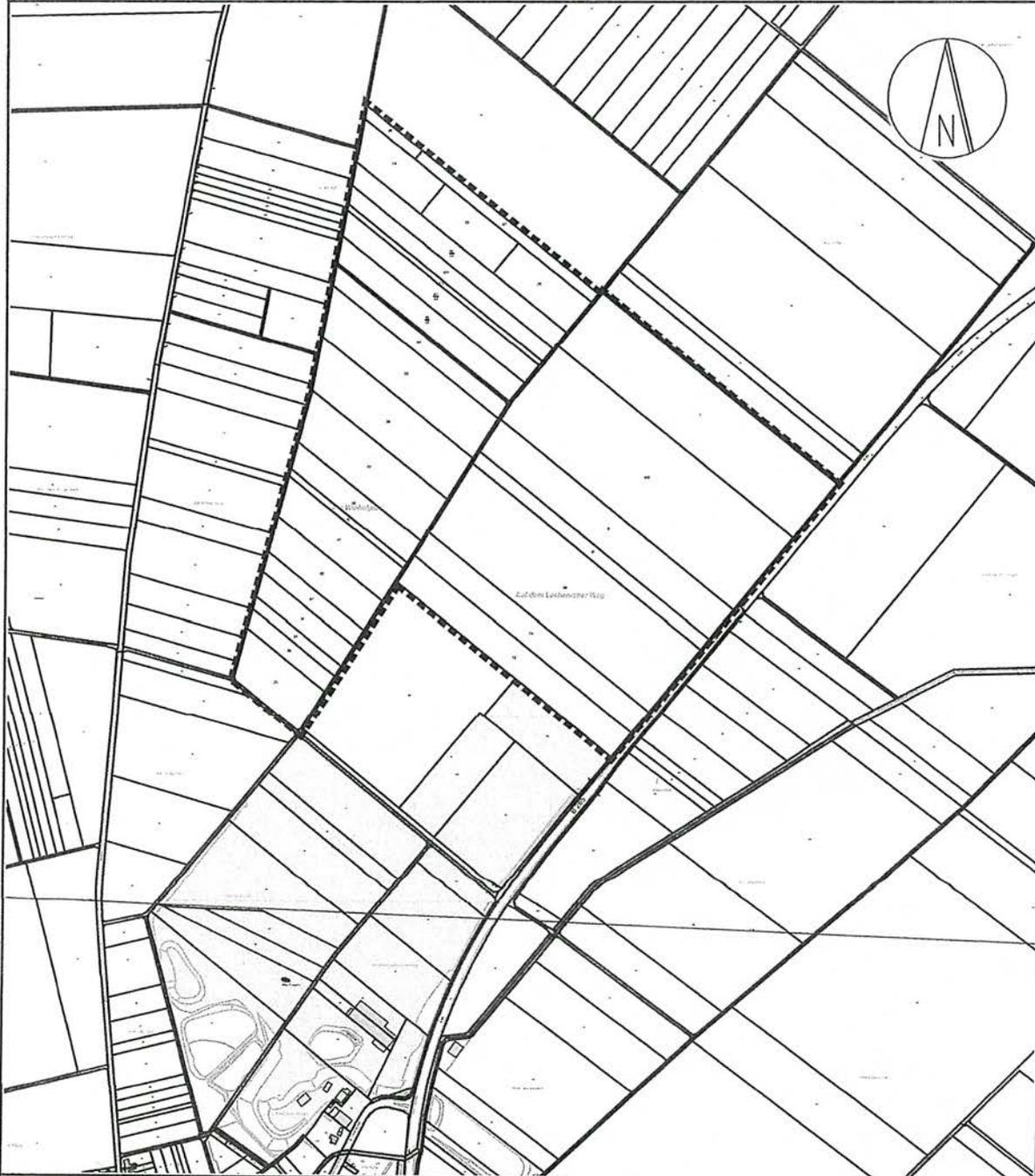
Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen, für das im Anlageplan gekennzeichnete Gebiet eine Flächennutzungsplanänderung aufzustellen. Die Flächennutzungsplanänderung erhält die Bezeichnung: Flächennutzungsplanänderung Nr. 25, Erftstadt-Erp, Erweiterung Abgrabung und Deponie Erp. Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erftstadt, den 13. 11. 2018



(Erner)
Bürgermeister



ANLAGEPLAN

Flächennutzungsplanänderung Nr. 25, Erftstadt-Erp, Kieswerk

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt
Erftstadt, im August 2018

Liegenschaftskataster:
Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (10/2017) -
Version 2.0; (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab: 1 : 12.500

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfurt
Nr. 68/18

**Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 023, Erfurt-Gymnich,
Photovoltaikanlage A 61;**

I. Aufstellungsbeschluss

**II. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1
BauGB in Form einer „zweiwöchigen Offenlage“**

I. Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erfurt hat am 25.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

I. Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen, für das im Anlageplan gekennzeichnete Gebiet eine Flächennutzungsplanänderung aufzustellen. Die Flächennutzungsplanänderung erhält die Bezeichnung: Flächennutzungsplanänderung Nr. 23, Erfurt-Gymnich, Photovoltaikanlage A61. Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

II. Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes wird zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, auf Grundlage des Vorentwurfes der FNP-Änderung die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer zweiwöchigen Offenlage durchzuführen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage Gymnich unmittelbar südlich parallel zur A 61. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Stadt Erfurt beabsichtigt, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, indem der Anteil regenerativer Energien unter Einsatz moderner technischer Anlagen mit hohem Wirkungsgrad innerhalb des Stadtgebietes erhöht wird. Deshalb soll Planungsrecht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Dafür bietet sich die Fläche nördlich der Ortslage Gymnich an, weil sie den Vorrangflächen gemäß des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) entspricht und weil es sich um eine topographisch relativ ebene Fläche handelt.

II. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer „zweiwöchigen Offenlage“

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 023, Erftstadt-Gymnich, Photovoltaikanlage A 61, liegt gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Erläuterungsbericht in der Zeit vom 22.11.2018 bis einschließlich 6.12.2018 zur allgemeinen Einsicht im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdammer 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 13.00 bis 16.00 Uhr sowie von 13.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

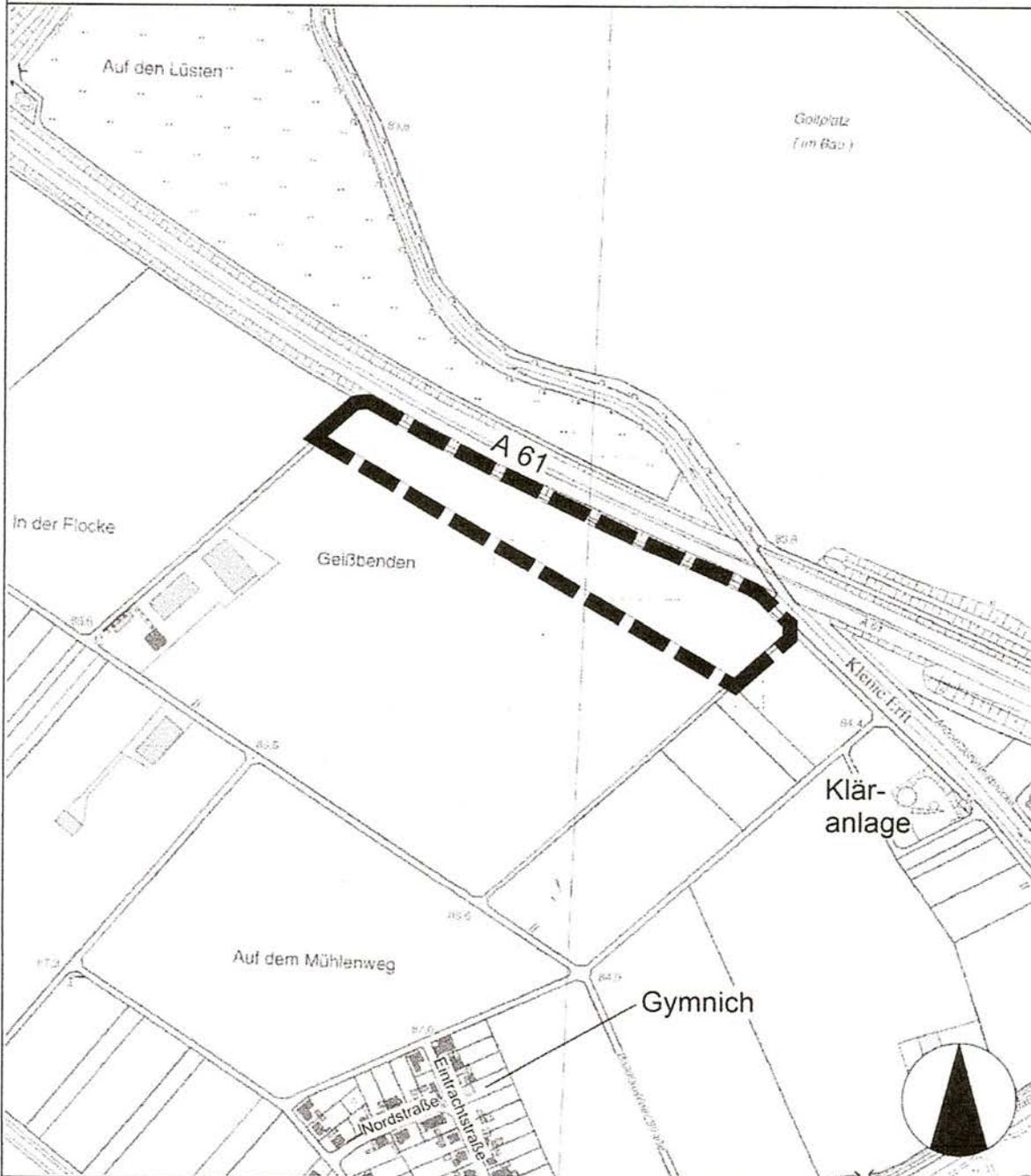
<http://www.o-sp.de/erftstadt/plan/beteiligung.php>

eingesehen werden.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit können während der genannten Auslegungszeiten über das Kontaktformular auf der Homepage der Stadtplanung unter dem o.g. Link oder bei der Stadt Erftstadt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Erftstadt, den 13. 11. 2018


(Erner)
Bürgermeister



**Abgrenzung
23. FNP-Änderung
,Photovoltaikanlage A 61‘**

Stadt Erftstadt Umwelt- und Planungsamt
Erftstadt, im August 2018

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©
Katasteramt Rhein-Erftkreis 2018;

Maßstab 1:5000

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfurt
Nr. 69/18

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 194, E.-Gymnich,
Photovoltaikanlage A 61;
Aufstellungsbeschluss und Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbe-
teiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer „zweiwöchigen
Offenlage“.**

I. Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erfurt hat am 25.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

I. Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen, für das im Anlageplan gekennzeichnete Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 194, Erfurt-Gymnich, Photovoltaikanlage A61. Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

II. Der Vorentwurf des VBP wird zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, aufgrund des Planungskonzeptes die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer zweiwöchigen Offenlage durchzuführen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage Gymnich unmittelbar südlich parallel zur A 61. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Stadt Erfurt beabsichtigt, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, indem der Anteil regenerativer Energien unter Einsatz moderner technischer Anlagen mit hohem Wirkungsgrad innerhalb des Stadtgebietes erhöht wird. Deshalb soll Planungsrecht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Dafür bietet sich die Fläche nördlich der Ortslage Gymnich an, weil sie den Vorrangflächen gemäß des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) entspricht und weil es sich um eine topographisch relativ ebene Fläche handelt.

II. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer „zweiwöchigen Offenlage“

Das Plankonzept des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 194, E.-Gymnich, Photovoltaikanlage A 61, liegt gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Erläuterungsbericht in der Zeit vom 27.11.2018 bis einschließlich 6.12.2018 zur allgemeinen Einsicht im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdam 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 13.00 bis 16.00 Uhr sowie von 13.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

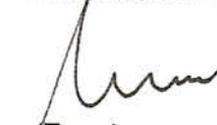
Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erfstadt unter folgendem Link:

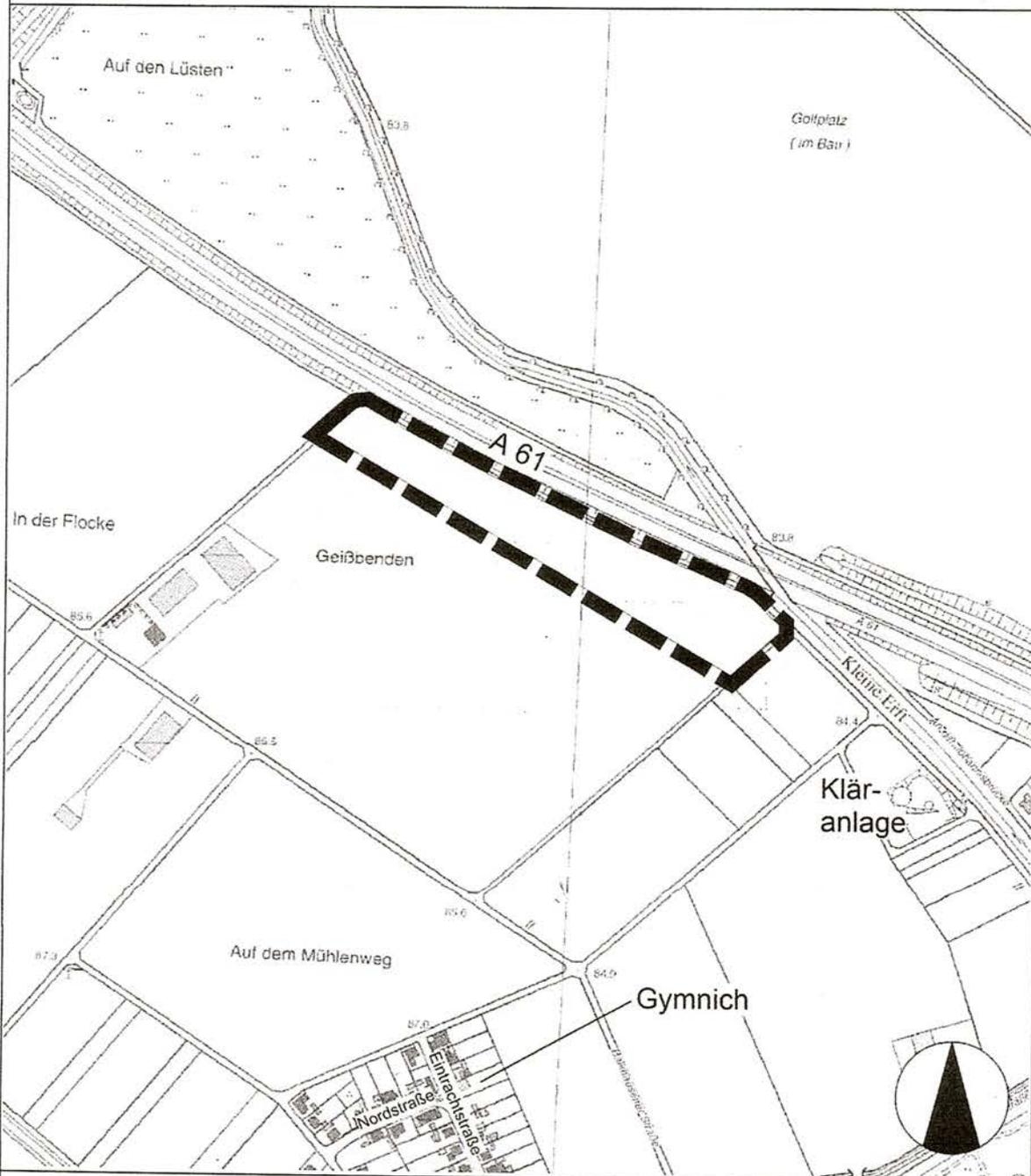
<http://www.o-sp.de/erfstadt/plan/beteiligung.php>

eingesehen werden.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit können während der genannten Auslegungsfrist über das Kontaktformular auf der Homepage der Stadtplanung unter dem o.g. Link oder bei der Stadt Erfstadt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Erfstadt, den 13. 11. 2018


(Erner)
Bürgermeister



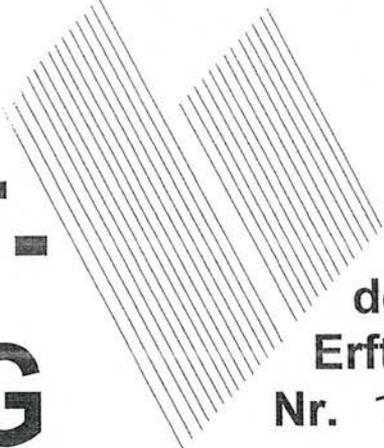
**Abgrenzung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.194
,Photovoltaikanlage A 61'**

Stadt Erftstadt Umwelt- und Planungsamt
Erftstadt, im August 2018

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©
Katasteramt Rhein-Erftkreis 2018;

Maßstab 1:5000

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr. 70/18

Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 018 der Stadt Erftstadt, „Dechant-Linden-Weg“ OT Liblar – Umwandlung von Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof und Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel in Wohnbaufläche und Öffentliche Grünfläche.

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 09.10.2018, Az.: 35.2.11-33-58/18, nachstehende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Erftstadt am 04.07.2018 beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplans.

Im Auftrag

gez. Michallik

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung Nr. 018 der Stadt Erftstadt, E.-Liblar, Dechant-Linden-Weg, wirksam.

Gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, liegt die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 018 der Stadt Erftstadt, Erftstadt-Liblar, Dechant-Linden-Weg, mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung spätestens mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung im Rathaus E.-Liblar, Holzdam 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zur allgemeinen Einsicht während der Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag
Montagnachmittag
Donnerstagnachmittag

von 8.00 bis 12.00 Uhr
von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
von 14.00 bis 17.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung aus.

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

http://www.o-sp.de/erftstadt/plan/wirksamkeit_fnp.php

eingesehen werden.

Hinweise:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 018 sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

- | | |
|------------|--|
| § 39 BauGB | (Vertrauensschaden) |
| § 40 BauGB | (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme) |
| § 41 BauGB | (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) |
| § 42 BauGB | (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) |

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4 , Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den **13. 11. 2018**


(Erner)
Bürgermeister



ANLAGEPLAN

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 018, E.-Liblar, Dechant-Linden-Weg

Stadt Erfstadt, Umwelt- und Planungsamt
Erfstadt, im April 2017

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2017; Stand 04/2017
Maßstab: 1 : 5.000